Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG

Gebühren werden grundsätzlich mit Antrags (also Antragseingang) fällig.

vorher

§ 9 Abs. 3 und 4 GKG

Auslagen werden mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei weitiger Verfahrensbeendigung fällig, menten- sowie die Aktenversendungspa sofort mit Entstehung.

nachher

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG

hier also keine Auslegung möglich

Vorauszahlungs- (§ 12 GKG) bzw. Vorschusspflicht (§ 17 GKG) besteht demnach hinsichtlich der Gebühren für Klage, Klageerweiterung, Mahnverfahren *(im maschinellen Verfahren nur für den Erlass des VB)* und Zwangsvollstreckungssachen sowie für Sachverständigen-/ Zeugen- und Dolmetscherauslagen bzw. ggf. Auslagen für Aktenversendung und Kopien.

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG



Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Kostenentscheidung/ -regelung

die durch gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) oder gerichtlichen **Vergleich** *(vgl. § 794 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO)* begründete Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten

Wem wurden die Kosten auferlegt?

Mithaft!
Was ist das?

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Kostenschuldner

Das **GKG** nimmt in erster Linie den **Verursacher** (**Antragsteller**) in Anspruch (vgl. §§ **22**, 28 GKG) bei Vorliegen einer **Kostenentscheidung/-** *lung* dann den **Entscheidungs- bzw** *ernahmeschuldner* (vgl. **§ 29 N** G).

Wer hat den Antrag gestellt?
§ 22 I 1 GKG

.... das sind wichtige §§ !!

Wem wurden die Kosten auferlegt?
§ 29 Nr. 1. + 2. GKG



Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

gem. § 22 Abs.1 S.1 GKG haftet der Antragsteller für alle Kosten des Rechtsstreits, er hat also immer eine Mithaft.

…. das ist wichtig !!

Mithaft!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Erst- und Zweitschuldner

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner, ggf. Mit- und Zweitschuldner.

Als „**Erstschuldner**“ haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren oder die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 1. und 2. GK

Entscheidungs-schuldner bzw. Übernahme-schuldner

...puh ganz schön viel!

Mithaft!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

§ 31 II S.1 GKG

Mit- und Zweitschuldner

Ist der „**Erstschuldner**“ zahlungsunfähig, muss der Antragsteller der jeweiligen gerichtlichen Maßnahme als **Zweitschuldner** für die Gerichtskosten aufkommen.

meist der Kläger

Haften **mehrere Streitgenossen** (mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) gemeinschaftlich für die Kosten, so sind sie **untereinander jeweils Mitschuldner**.

Kosten im Zivilprozess

Mithaft!

Erstschuldner

§ 29 Nr. 1 GKG
Entscheidungsschuldner

derjenige, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt wurden

§ 29 Nr. 2 GKG
Übernahmeschuldner

derjenige, der die Kosten übernommen hat, z.B. im Vergleich

Da sind sie wieder, die §§ !

Zweitschuldner

§ 22 Abs. 1 GKG
Antragstellerschuldner

Antragsteller der Instanz, z.B.

- Kläger für Kosten der Klage
- Widerkläger (Beklagter) für Kosten der Widerklage
- Rechtsmittelführer für Kosten der Berufung

Kosten im Zivilprozess

Zahlungs-verlauf

Schlusskostenrechnung geht zuerst an den Erstschuldner.

Zahlt dieser nicht (Vollstreckung war erfolglos oder aussichtslos, vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 GKG),

Das ist der mithaftende!

erfolgt die Inanspruchnahme des Zweitschuldners (durch Zweitschuldner-KR)

also haften auch Erst- und Zweitschuldner als Gesamt-schuldner

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, § 31 Abs. 1 GKG.